

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

RIEDL Kunststofftechnik GmbH
Daimlerstr. 4
85435 Erding

11. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB für sämtliche Verträge über die Lohnfertigung von Kunststoffteilen mittels Spritzgussverfahren zwischen dem Auftraggeber und der RIEDL Kunststofftechnik und Formenbau GmbH & Co. KG (nachfolgend „Auftragnehmer“).

Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.

Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche oder in Textform erfolgende Auftragsbestätigung (z.B. E-Mail) oder durch Beginn der Ausführung zustande.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen mindestens der Textform.

3. Fertigung nach Kundenvorgaben

Die Fertigung erfolgt ausschließlich nach den vom Auftraggeber bereitgestellten Zeichnungen, Spezifikationen, CAD-Daten, Lastenheften, Materialvorgaben und sonstigen technischen Unterlagen.

Der Auftragnehmer schuldet ausschließlich die fertigungsgerechte Umsetzung dieser Vorgaben.

Eine Prüfung der Konstruktion, Funktion, technischen Eignung, Verarbeitbarkeit, Gebrauchstauglichkeit oder Wirtschaftlichkeit erfolgt nicht.

Der Auftragnehmer gewährleistet ausschließlich die vertragsgemäße Fertigung nach den vereinbarten Kundenvorgaben.

4. Beschaffenheit der Produkte

Die geschuldete Beschaffenheit der Produkte richtet sich ausschließlich nach den schriftlich vereinbarten Spezifikationen und Kundenvorgaben.

Eine Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck wird nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Produktions- und materialbedingte Abweichungen innerhalb branchenüblicher Toleranzen stellen keinen Mangel dar.

Insbesondere gelten geringfügige Farbabweichungen, Oberflächenabweichungen, Chargenschwankungen oder materialbedingte Veränderungen als vertragsgemäß, soweit die Funktion des Produkts nicht beeinträchtigt wird.

5. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer fertigt ausschließlich nach den bereitgestellten Kundenvorgaben.

Änderungen nach Auftragserteilung bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers.

Sämtliche durch nachträgliche Änderungen entstehenden Mehrkosten werden gesondert berechnet.

Hierzu zählen insbesondere:

- Werkzeugänderungen
- zusätzliche Bemusterungen
- zusätzliche Versuchsreihen
- Farbänderungen
- Materialwechsel
- Maschinenstillstände
- bereits begonnene Produktionsprozesse

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Preise

Alle Preise verstehen sich netto ab Werk Erding zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2 Zahlungsziel

Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

6.3 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmer gemäß § 288 BGB.

Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.

6.4 Aufrechnung

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

7. Lieferung und Gefahrübergang

Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.

Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Transporteur, Spediteur oder Frachtführer auf den Auftraggeber über.

Verzögert sich die Lieferung aufgrund von Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

8. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen von seinen Leistungspflichten.

Hierzu zählen insbesondere:

- **Streiks**
- **Aussperrungen**
- **behördliche Maßnahmen**
- **Pandemien**
- **Epidemien**
- **Cyberangriffe**
- **Energieengpässe**
- **Rohstoffmangel**
- **Naturkatastrophen**
- **Transport- und Lieferstörungen**

Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

10. Prüf- und Rügepflicht

Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen.

Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 10 Werktagen schriftlich anzuzeigen.

Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Unterbleibt die fristgerechte Anzeige, gilt die Ware gemäß § 377 HGB als genehmigt.

11. Materialbeistellung

Wird Material durch den Auftraggeber bereitgestellt, erfolgt keine Wareneingangsprüfung hinsichtlich:

- chemischer Zusammensetzung
- Verarbeitungseigenschaften
- Materialqualität
- Eignung für den vorgesehenen Zweck

Für Mängel oder Produktionsstörungen aufgrund fehlerhaften oder ungeeigneten Materials übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

12. Werkzeuge, Formen und Betriebsmittel

Vom Auftraggeber beigestellte Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen oder Lehren werden auf Gefahr des Auftraggebers eingesetzt.

Der Auftragnehmer haftet für Verlust oder Beschädigung solcher Betriebsmittel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Normale Abnutzung und werkzeugbedingter Verschleiß stellen keinen Mangel dar.

Werkzeugwartungen, Reparaturen und Instandsetzungen werden gesondert berechnet, sofern deren Ursache nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

13. Ausschuss, Toleranzen und Mehr- bzw. Minderlieferungen

Produktionsbedingter Ausschuss innerhalb technisch üblicher Grenzen stellt keinen Mangel dar.

Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der bestellten Menge gelten als vertragsgemäß und sind vom Auftraggeber abzunehmen und zu vergüten.

Maßgeblich sind die vereinbarten Qualitätsanforderungen sowie der Stand der Technik.

14. Haftung bei fehlerhaften Kundenvorgaben

Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, Schäden oder Folgeschäden, die auf fehlerhafte, unvollständige oder ungeeignete Kundenvorgaben zurückzuführen sind.

Dies gilt insbesondere für:

- Konstruktionsfehler
- Materialauswahl des Auftraggebers

- unvollständige Zeichnungen
- falsche Spezifikationen
- ungeeignete Toleranzvorgaben

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die hieraus resultieren.

15. Gewährleistung

Bei berechtigten Mängeln erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder ist sie unzumutbar, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Unternehmern 12 Monate ab Gefahrübergang, soweit gesetzlich zulässig.

16. Haftung

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt:

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit,
- bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- nach dem Produkthaftungsgesetz.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

17. Schutzrechte und Vertraulichkeit

Der Auftraggeber gewährleistet, dass die überlassenen Zeichnungen, Daten und Spezifikationen keine Schutzrechte Dritter verletzen.

Er stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten technischen und kaufmännischen Informationen vertraulich zu behandeln.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist Erding, soweit gesetzlich zulässig.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

